



Tischvorlage zum Runden Tisch zur Versorgung von Flüchtlingen am 27. Juni 2016

Berlin, 27. Juni 2016

Sicherheit der Geflüchteten in den Unterkünften

Das Problem

Regelmäßig wenden sich UnterstützerInnen, Geflüchtete, Beratungsstellen an den Flüchtlingsrat und berichten von Problemen mit Sicherheitspersonal. Hierbei stellt sich stets die Frage der Beweisbarkeit. Asylsuchende sind aus Angst um ihr Asylverfahren, Angst vor der Security und mangels Einschätzbarkeit des hiesigen rechtstaatlichen Systems zu Anzeigen und Zeugenaussagen meist nicht bereit.

Inhalte von Beschwerden sind zB:

Diskriminierung und Gewalt

- Sicherheitspersonal sei **aggressiv**, unfreundlich, **beleidigend**, diskriminierend
- Sicherheitspersonal würde im Konfliktfall übermäßig **Gewalt** ausüben und Geflüchtete aktiv schlagen und/oder treten
- Sicherheitspersonal würde im Konfliktfall **Waffen** (zB Elektroschocker, zB Werfen mit schweren Gegenständen, Schläge mit Gegenständen) einsetzen
- Sicherheitspersonal würde im Konfliktfall **Beweismittel beseitigen** durch gewaltsame Wegnahme und Zerstörung von Handys Geflüchteter mit Filmaufnahmen
- Geflüchtete würden vom Sicherheitspersonal körperlich **misshandelt**
- **Sexuelle Nötigung** durch Sicherheitspersonal gegen Frauen und Kinder
- Sicherheitspersonal würde bei den Abläufen der Unterkunft (Essensausgabe, Zuweisung Betten/Zimmer usw.) ethnische, religiöse usw. Minderheiten **diskriminieren** bzw. bestimmte Gruppen bevorzugen (alle Formen gruppenbezogener Diskriminierung)
- **Identität** der Wachschrützer und des Betreiberpersonals ist meist nicht gekennzeichnet durch gut lesbare Namensschilder und/oder Codenummern > im Konfliktfall sind die Beteiligten nicht identifizierbar
- Verhalten der **Polizei** bei Konflikten: Zum Geschehen werden mangels Dolmetscher nur Securitys und (wenn anwesend) Betreiberpersonal befragt, Polizei übernimmt deren Version des Konflikts und gibt diese an die Presse weiter, flüchtlingsfeindliche Stimmungen werden durch einseitige Darstellung bestärkt. Die Geflüchteten werden für die Konflikte verantwortlich gemacht und auch angezeigt, aber erst viele Monate später zur Sache befragt. Geflüchtete trauen sich aus Angst vor

Security und Angst ums Asylverfahren meist nicht, selbst Anzeige gegen Security und/oder Betreiber zu erstatten. Bei sexueller Nötigung wird durch Polizei von Anzeigen abgeraten oder Anzeige nur als "Beleidigung" aufgenommen.

Machtmissbrauch

- Die 24/7 anwesenden Securities würden sich als die „**wahren Chefs**“ der Unterkunft ausgeben. Geflüchtete haben große Angst, meist nicht vor Betreiber, sondern vor dem Securitypersonal, wenn sie sich bei UnterstützerInnen melden oder Beratungsstellen aufsuchen, da Druck ausgeübt werde, keine Beschwerden nach außen zu tragen.
- Sicherheitspersonal stelle in den Einrichtungen ganz **eigene Regeln** auf und würde eigenmächtig **Sanktionen** wie Hausverbote, Benachteiligungen bei der Essensausgabe usw. androhen oder aussprechen.
- Sicherheitspersonal drohe Geflüchteten mit angeblicher individueller **Einflussnahme auf die Asylverfahren**, zB durch Berichterstattung /Meldung an das BAMF.
- Ausnutzung der Machtposition um **inadäquate sexuelle Beziehungen** und sexuelle Nötigungen zu ermöglichen und **Strafanzeigen zu verhindern**.
- Sicherheitspersonal nehme **Bestechungsgelder** an (LAGeSo)
- **Privatsphäre und Datenschutz**: Security erfasst auf Anweisung des Betreibers **listenmäßig alle privaten Besuche** (Besucher und die von ihnen jeweils Besuchten) in der Unterkunft, behält für Besuchsdauer **Ausweisdokumente** ein, teils auch rechtswidrig **Videoüberwachung** und -aufzeichnung der Abläufe in der Unterkunft.
- Security weigere sich, **Rettungsdienste** (Krankenwagen, Notarzt) zu rufen, wenn dies nach eigener Einschätzung nicht für nötig gehalten werde (Geflüchtete können mangels Sprachkenntnis usw. die Rettungsdienste oft nicht selbst alarmieren).

Qualifikation und Beschäftigungssituation

- schlechte **Bezahlung**: regelmäßig werde nur der Mindestlohn bezahlt
- überlange **Schichtdienste**: Securities seien 12 Stunden/Tag an 5 bis 6 Wochentagen eingesetzt > Arbeitszeiten von 60 bis 72 Std/Woche
- **Qualifikationsnachweise**: Securities besäßen teils nicht den § 34 GewO Schein, keine erweiterten Führungszeugnisse usw.
- **illegale Beschäftigung**: Security sei ohne Anmeldung bei Steuer und Sozialversicherung tätig, bezöge zeitgleich ALG II ohne die Tätigkeit dem Jobcenter zu melden, usw.
- Tätigkeitsspezifische **Qualifikationsmaßnahmen** fehlen: Deeskalation/Konfliktmanagement, interkulturelle Kompetenz und Verbot der Diskriminierung.
- **missbräuchlicher Einsatz bzw. problematische Aufgaben- und Kompetenzverteilung Securities/Sozialarbeit**: Securities würden für Sozialbetreuung und Verwaltung der Unterkünfte eingesetzt; Security ist billiger als reguläres Personal, Betreiber generieren Extraprofit indem sie reguläres Personal kürzen oder weglassen, Betrieb wird teilweise oder ganz durch Securities aufrecht erhalten

Lösungsvorschläge

Gegen Diskriminierung und Gewalt

Verbindliche Verhaltensanweisung LAGeSo/LAF an Betreiber für die Tätigkeit der Security und des eigenen Betreuungs- und Verwaltungspersonals als Bestandteil der Betreiberverträge:

- Verbindliche **Schulungen** für Sicherheitspersonal und Heimpersonal zu **Deeskalation/Konfliktmanagement, Gewaltprävention, Krisenintervention** u. diskriminierungsfreiem Verhalten, interkult. Kompetenz usw.
- Anweisung an Security und Heimpersonal sich stets freundlich, **zuvorkommend, gewaltfrei, deeskalierend, lösungsorientiert** und **diskriminierungsfrei**, ohne Benachteiligung oder Bevorzugung wg Geschlechts, Religion, Herkunftsland, Ethnie, politischer Orientierung, sexueller Orientierung usw. zu verhalten hat (ggf. als Teil des Arbeitsvertrags)
- **Verbot des Tragens und Einsatzes von Waffen** jeder Art, zB Schlagstöcke, Tränengas, Messer Elektroschocker, Schlagen oder Werfen mit Gegenständen (ggf. als Teil des Arbeitsvertrags).
- Sofortige **Verwarnung und ggf. Suspendierung** bei Tragen von Waffen, Sexueller Nötigung, Beleidigung, Unterschlagung von Beweismitteln, Benachteiligung/Bevorzugung usw.
- Hinweis, wann ggf. **Polizei** hinzuziehen ist.
- Hinweis, dass im Zweifel immer **Rettungsdienste** (Krankenwagen, Notarzt) zu rufen sind, wenn der Geflüchtete dies für nötig hält.
- **Identität** der Wachschrützer und Betreiberpersonals durch gut lesbare Namensschilder und/oder Codenummern kennzeichnen

Anweisungen/Handlungsleitfäden der Senatsinnenverwaltung an Polizei Berlin

- **Polizei** muss bei Konflikten unabhängige **Dolmetscher** hinzuziehen und auch die Geflüchteten zeitnah zur Sache befragen und ggf Anzeigen aufnehmen. **Polizei-Presse** darf nicht ohne hinreichende **Sachverhaltsaufklärung** (Befragung stets auch der Geflüchteten!) öffentlich Bericht erstatten.
- Bei **sexueller Nötigung** muss Polizei auf einschlägige Beratungsstellen hinweisen und **Anzeigen** nachgehen. **Opferschutz und Krisenintervention** ggf. durch Beratungsstellen und/oder Krisenteams muss umgehend durch Polizei und/oder Betreiber eingeleitet werden

Gegen Machtmissbrauch

- Verbindliche **Musterhausordnung, Hinweise zu Bewohnerrechten, Beratungsstellen und Beschwerdestellen** > Textvorlage mit Übersetzungen von LAGeSo/LAF an die Betreiber zur Aushändigung an Bewohner mit Hinweisen, was Security und was Heimleitung dürfen und was nicht, Beschwerdemanagement usw., Ausgabe und Aushang Hausordnung in Sprachen der Geflüchteten.
Maßgaben zu Arbeitszeiten und Umgang mit Beschwerden durch Heimbetreiber **als Bestandteil der Betreiberverträge**
- **Klare Aufgaben- und Kompetenzteilung:** Personalstruktur und Arbeitszeiten müssen durch **Sozialteam** so abgedeckt werden, dass nicht zu viel Macht an Security abgetreten wird, auch keine standardmäßige Sprachmittlung oder Einsatz der Security als Quasi-Sozialarbeiter > **Schicht- und**

Wochenenddienste, Anwesenheit eines Mitglieds des Sozialteams auch abends und am Wochenende

- Hinweise, wann **Heimleitung** und wann **Polizei** hinzuziehen ist, wann LAGeSo/LAF zu informieren ist
- Hinweis zu gewaltfreiem Verhalten und **Diskriminierungsverbot** für Bewohner, Security, Heimleitung
- Wer darf **Regeln** aufstellen und wer nicht: **transparente Kompetenzklärung** von Security und Heimleitung
- **Transparente Kommunikation der Voraussetzungen für Sanktionen** wie Hausverbote: wer darf diese aussprechen und in welchen Fällen?
- Hinweis, dass weder Sicherheitspersonal noch Heimleitung zur **Einflussnahme auf die Asylverfahren** zB durch Meldung an das BAMF in der Lage oder berechtigt wären
- Hinweis zum Vorgehen bei **inadäquaten sexuelle Beziehungen** und sexuellen Nötigungen
- Hinweis dass Heim- und Sicherheitspersonal keine **Gelder** annehmen dürfen, und bei Behörden verlangte Zahlungen stets zu quittieren sind
- **Hinweise zu Privatsphäre und Datenschutz**: Security darf private Besuche nicht listenmäßig erfassen und Ausweisdokumente nicht einbehalten, keine Videoüberwachung in der Unterkunft.
- Hinweise zu **Beschwerdemöglichkeiten** intern und extern an Geflüchtete aushändigen und aushängen
- Hinweise zu Beratungsangeboten zur Unterbringung und Versorgung, Asylverfahren, Beratungsstellen für bes. Schutzbedürftige ect.
- Hinweise zu **Beratungsangeboten bei familiärer Gewalt, sexueller Nötigung durch Angehörige, Personal, Mitbewohner** usw. an Geflüchtete aushändigen
- Praktische Hinweise zu **baulicher Mindestaustattung**, Ausgabe von Küchengerät usw.
- Praktische Hinweise zu **Besuch**, Nachtruhe, Übernachtung, Zimmerreinigung, Bettwäschewechsel, Küchenbenutzung, Wäschewaschen usw.
- soweit zutreffend Hinweise zu **Essensausgabe**, Hygieneartikeln, Kleiderkammer
- Praktische Hinweise zu Umgang mit **Abwesenheit**
- Praktische Hinweise zu Verfahren der **Postzustellung** und Wichtigkeit der Erreichbarkeit im Asylverfahren
- Klare und transparente Regeln/Hausordnung zum mit **Drogen, Alkohol ect.**

Verserung der Qualifikation und Beschäftigungssituation

Verbindliche Maßgaben LAGeSo/LAF zu **Qualifikation und Einsatz des Personals** für **Security, Verwaltung, Sozialarbeit** als Bestandteil der **Betreibervertrag**

- Verbindliche Mindestanforderungen zu **Stellenanzahl, Bezahlung, Schichtdauer, Qualifikation**

und Qualifikationsnachweisen für Heimmitarbeiter und Security

- Verbindliche **Erfassung Qualifikationsnachweise** (erw. pol Führungszeugnisse, berufliche Qualifikation) vor Tätigkeitsbeginn durch Betreiber bzw. Securityfirma. Die Unterlagen müssen für Kontrollzwecke in der jeweiligen Unterkunft vor Ort verfügbar vorliegen
- Verbindliche Mindestanforderungen zu **Qualifikationsmaßnahmen** zu Deeskalation, interkultureller Kompetenz und Verbot der Diskriminierung, Kompetenzverteilung Securitys/Sozialarbeit für Heimmitarbeiter und Security; Qualifikationsmaßnahmen zu Asyl- und Sozialrecht für Heimmitarbeiter
- Pflicht zu unverzüglichem Hinweis an **Zoll** bei Verdacht illegaler Beschäftigung, fristlose **Kündigung** Securityfirma bzw. Betreiber bei erwiesener illegaler Beschäftigung
- **Kündigung** Betreiber, Strafanzeige und Schadensersatz bei erwiesenem Mindereinsatz von Personal oder **missbräuchlicher Einsatz** von Security für Sozialbetreuung und Verwaltung

Beschwerdemanagement

Verbindliche Maßgaben LAGeSo/LAF zu Beschwerdemanagement als Bestandteil der Betreiberverträge

- **Flüchtlingsfürsprecherinnen** und –fürsprecher, **Heimbeiräte**, obligatorisches **Beschwerdebuch**, anonymer **Beschwerdebrieffkasten** (Vorschläge aus Masterplan Seite 26)
- Bearbeitung Beschwerdebuch und -briefkasten durch **unabhängige und/oder bezirkliche Beschwerdestelle** oder **LAGeSo/LAF**
- **Schutz für Betroffene/ Opferschutz** sicherstellen > nur wer nicht in der Unterkunft weitere Übergriffe zu befürchten hat, ist sicher und kann sich äußern

Effektives Beschwerdemanagement beim LAGeSo/LAF und Bezirken, Einbeziehung Initiativen und Beratungsstellen

- Regelmäßige unangekündigte **Kontrollen** von Personaleinsatz, Dienstplänen, Qualifikation des Personals, bauliche Ausstattung und Mängel, Belegungsdichte, Sauberkeit, Catering sowie Aushang Hausordnung und Beratungsangebote, Beschwerdebrieffkästen usw. durch LAGeSo/LAF
- **Betreiberunabhängige Beschwerdestelle bei unabhängigen Trägern bzw.** hilfsweise zB bei den **Bezirksämtern** schaffen, ggf. bei FlüchtlingskoordinatorInnen (zusätzliche Stellenanteile pro Bezirk). Beschwerden können telefonisch, mündlich, schriftlich, per Email eingereicht werden. Folge: Aufklärungsgespräch mit Geflüchteten und/ oder Initiative sowie Betreiber und bei Bedarf mit Flüchtlingsrat, ggf. Weitergabe ans LAGeSo/LAF –Beschwerdemanagement
- **LAGeSo/LAF –Beschwerdemanagement** für Geflüchtete in ihren Sprachen erreichbar machen, Info der Bewohner ggf per Aushang, Hausordnung, Merkblätter usw. transparent informieren, wie und wo Beschwerden telefonisch, mündlich, schriftlich, per Email usw. eingereicht werden können.
- Einberufen einer **AG – Beschwerdemanagement**: Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsrat, unabhängige Beratungsstellen, Betroffene (BewohnerInnen) treffen sich 1x alle drei Monate um berlinweit auszutauschen, ob und welche Probleme im Bezug auf Wachschatz, Schutz und Sicherheit in der Unterkunft usw. vorliegen >> Mitteilung an LAGeSo/LAF und Senatsverwaltung
- VertreterInnen des Flüchtlingsrats, vor Ort aktiver **Initiativen** usw. erhalten Gelegenheit, an **Begehungskontrollen des LAGeSo/LAF** teilzunehmen.

Forderungen und Nachfragen zum Masterplan "Integration und Sicherheit"

Im Masterplan „*Integration und Sicherheit*“ werden im Kapitel „**Sicherheit**“ die Sicherheit der Bevölkerung vor den Geflüchteten, der Geflüchteten untereinander und fremdenfeindliche Gewalt thematisiert. Unter dem Themenkomplex - *fremdenfeindliche Gewalt* - ist auf S. 67 Folgendes zu finden:

- „*zertifiziertes Sicherheitspersonal*“
 - >> welche Zertifikate genau sollen die Voraussetzung für Anstellung des Sicherheitspersonals sein?
- „*Informationsweitergabe an Unterkunftsbetreibende und Wachschutzunternehmen zur Verbesserung von Lageeinschätzungen und Einübung von Handlungsoptionen*“
 - >> Durch wen sollen hier welche Informationen weitergegeben werden?
- „*Darüber hinaus entwickelt der Integrationsbeauftragte ein Fortbildungsmodul zur Entwicklung **interkultureller Kompetenz** für Mitarbeitende von Sicherheitsfirmen und Betreibern. Die Fortbildungen sollen baldmöglichst beginnen. Begleitend werden Betreiber in der interkulturellen Organisation ihrer Einrichtungen beraten.*“
 - >> aus unserer Sicht sind Deeskalationstrainings und Schulungen in Konfliktmanagement und Krisenintervention für das Sicherheits- und Betreiberpersonal das wichtigere Thema, sowie Qualifikationsnachweise, Nachweise über legale Beschäftigung erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse und deren regelmäßige Kontrolle

Im Kapitel „**Unterbringung und Wohnraum**“ findet sich auf S. 26 ein weiterer Satz zum Thema:

- *Weiterentwicklung des **Beschwerdemanagements** unter Prüfung zusätzlicher Instrumente (wie etwa Flüchtlingsfürsprecherinnen und –fürsprecher, Heimbeiräte, obligatorisches Beschwerdebuch, anonymer Beschwerdebriefkasten o. ä.), Seite 26, Zeile 29 – 30*
 - >> Es ist erfreulich, dass das Thema Beschwerdemanagement im Masterplan erwähnt wird, die Aussage ist allerdings zu unkonkret und unverbindlich.
 - >> Hier brauchen wir eine kurzfristige Umsetzung, der Beschwerdeweg und der Schutz muss für die Betreiber und Betroffenen klar, konkret und verbindlich geregelt sein
 - >> Schutz für Betroffene ist zu gewähren, nur wer nicht in der Unterkunft bleiben muss, ist auch zu einer Aussage zu bewegen, sonst Gefahr der Einschüchterung und weitere Übergriffe zu hoch für Betroffene

Auf S. 35 im ansonsten eher dürftigen Kapitel „**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**“ steht:

Das Beschwerdemanagement wird weiter ausgebaut. Bereits jetzt werden die temporären Unterbringungseinrichtungen anlassbezogen und regelmäßig ... vor Ort überprüft. Ansprechpartner hierbei sind nicht nur die ...Trägerverantwortlichen, sondern auch die anwesenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Diese werden ebenfalls befragt und erhalten Gelegenheit, sich zu äußern und Beschwerden „unter vier Augen“ vorzubringen. Anlassbezogen können diese Vor-Ort-Besuche auch unangemeldet erfolgen. Darüber hinaus wurde ... mit uma@senbjw.berlin.de eine E-Mailadresse eingerichtet, an die Beschwerden gerichtet ...werden können

- >> Bei Kontrollen von EAEs, NUKs und GUs sollten ebenfalls BewohnerInnen befragt werden. Beschwerdeadressen sind - für alle Unterkünfte - den Bewohnern bekannt zu geben.



Information für Asylsuchende in Wohnheimen in Berlin

Was dürfen die Heimleitung, das Wohnheimpersonal und der Wachschatz?

Welche Rechte haben die Bewohnerinnen und Bewohner?

1. Was sind die Aufgaben der Heimleitung und des Heimpersonals?

Die HeimleiterInnen sollen das Wohnen im Heim organisieren, mehr nicht. Sie sind nicht der „Chef“ oder die „Chefin“. In den Heimen sind auch SozialarbeiterInnen tätig. Sie werden dafür bezahlt, Ihnen bei allen sozialen Fragen und Problemen zu helfen, wenn Sie dies wünschen. SozialarbeiterInnen sollen Ihnen helfen, z.B. wenn Sie etwas zusätzlich zur Sozialhilfe brauchen wie Kleidung, Hausrat und Möbel, wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen, wenn Sie Ihre Kinder in einer Kita, in der Schule und im "Hort" (Nachmittagsbetreuung in der Schule) anmelden wollen, wenn Sie Hilfe brauchen, um einen Arzttermin zu machen, oder wenn Sie Adressen von Asylberatungsstellen und kostenlosen Deutschkursen brauchen usw.

2. Haben die Heimleitung, das andere Heimpersonal oder der Wachschatz Einfluss auf Ihren Asylantrag?

Nein. Das Personal und der Wachschatz im Heim haben mit Ihrem Asylverfahren nichts zu tun. Über Ihren Asylantrag entscheidet allein das BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (in Spandau). Wenn das BAMF Ihren Antrag ablehnt, haben Sie nur sehr wenige Tage Zeit, um dagegen bei einem Gericht zu klagen. Wenden Sie sich daher sofort an eine im Asylrecht erfahrene Anwältin, mindestens an eine Asylberatungsstelle, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde!

Nur das BAMF oder die Gerichte entscheiden über Ihren Asylantrag, sonst niemand! Es spielt überhaupt keine Rolle für die Asylentscheidung, was das Personal und der Wachschatz im Wohnheim über Sie wissen und denken.

3. Welche Aufgaben und Befugnisse hat der Wachschatz?

Das Sicherheitspersonal (= Wachschatz) ist Hilfspersonal und nur dafür zuständig, (vor allem am Wochenende und nachts) für die Sicherheit der BewohnerInnen zu sorgen. Manchmal hilft der Wachschatz auch bei der Ausgabe des Essens oder der Verteilung von Spenden.

Wichtig: Der Wachschatz hat keinerlei Einfluss auf Ihr Asylverfahren oder auf Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland!

4. Entscheidet das Heimpersonal, wie viel Geld Sie bekommen?

Nein. Über die Sozialhilfe entscheidet allein das Sozialamt in der Turmstraße beim LAGeSo oder beim Bezirksamt. Wie viel Geld Sie bekommen, richtet sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Spätestens nach drei Monaten haben Sie in Berlin Anspruch nicht nur auf „Taschengeld“ für den persönlichen Bedarf, sondern auch auf ausreichend Bargeld zur Selbstversorgung mit Essen, Kleidung, Hygiene usw.

Wenn Sie eine Duldung haben und die Ausländerbehörde Ihnen vorwirft, Sie würden zu wenig für Ihre eigene Abschiebung tun, kann es passieren, dass das Sozialamt Ihre Sozialhilfe kürzt. In diesem Fall sollten Sie sich umgehend an eine Asylberatungsstelle wenden, da es oft gute Chancen gibt, sich gegen die Kürzung zu wehren. Die HeimleiterInnen, die SozialarbeiterInnen oder der Wachschutz haben mit der Entscheidung über eine Kürzung nichts zu tun.

5. Entscheidet das Heimpersonal darüber, ob Sie eine Wohnung bekommen?

Die SozialarbeiterInnen werden dafür bezahlt, Ihnen zu helfen, z.B. wenn Sie einen Antrag auf eine Wohnung stellen wollen. Nicht das Wohnheimpersonal entscheidet, ob Sie eine Wohnung bekommen, sondern das Sozialamt bzw. der Vermieter.

Bitte Sie die SozialarbeiterInnen im Heim, Ihnen bei der Wohnungssuche zu helfen!

6. Entscheiden die HeimleiterInnen, ob Sie einen 1-Euro-Job bekommen?

Die HeimleiterInnen können 1-Euro-Jobs im Heim organisieren. Sie müssen diese Jobs aber gerecht unter allen HeimbewohnerInnen verteilen. Bezahlt werden die Jobs vom Sozialamt. Das Einkommen ist zusätzlich zur Sozialhilfe. Es kann auch 1-Euro-Jobs außerhalb des Heims geben. Erkundigen Sie sich darüber beim Sozialamt und stellen Sie am besten einen schriftlichen Antrag, wenn Sie Interesse an einem 1-Euro-Job haben.

7. An welche Regeln für die Unterbringung müssen sich die HeimleiterInnen halten?

Die HeimleiterInnen sind für Ihre Unterbringung verantwortlich. Sie haben sich dabei an die Verträge mit dem LAGeSo und die „Qualitätsanforderungen“ des LAGeSo für die Unterbringung zu halten. Die „Qualitätsanforderungen“ finden Sie im Anhang dieses Flyers. Darin steht zum Beispiel dass,

- die Sanitärbereiche mindestens (!) einmal täglich vom Reinigungspersonal gereinigt werden müssen
- alle zwei Wochen frisch gereinigte Bettwäsche ausgegeben wird
- jede Woche frisch gereinigte Handtücher ausgegeben werden
- mindestens pro 15 BewohnerInnen eine Dusche zur Verfügung stehen muss
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein WC zur Verfügung stehen muss
- mindestens pro 10 BewohnerInnen ein Herd mit 4 Kochplatten und ein Spülbecken zur Verfügung stehen müssen
- die Zimmer abschließbar sein müssen. Sie müssen einen Zimmerschlüssel bekommen
- in den Zimmern pro Person mindestens 6 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen müssen, für Kinder unter 6 Jahren mindestens 4 m², in Einzelzimmern mindestens 9 m². Die m²-Zahl muss an der Zimmertür stehen.

Die Heimleitung/SozialarbeiterInnen dürfen entscheiden, in welchem Zimmer sie wohnen und mit wem. Paare und Familien sind gemeinsam unterzubringen, es darf nicht mehr als eine Familie in einem Raum untergebracht werden.

8. Darf jemand Ihre Post öffnen?

Nein, nur wenn Sie es erlauben. Wenn Ihre Post ohne Ihre Erlaubnis geöffnet wird, ist das eine Straftat. Dann können Sie eine Anzeige bei der Polizei stellen. Fragen Sie täglich nach, ob Post für Sie angekommen ist.

9. Dürfen die Heimangestellten ohne Ihre Erlaubnis Ihr Zimmer betreten?

Nein. Wenn Sie im Raum sind, muss man klopfen und warten, bis Sie sagen, er oder sie darf hereinkommen. Wenn Sie nicht da sind und etwas repariert werden muss, müssen Sie vorher informiert werden. Nur wenn es einen akuten Notfall gibt, z.B. Feuer, darf jemand in Ihr Zimmer, ohne vorher Bescheid zu sagen.

10. Müssen Sie Bescheid geben, wenn Sie mehrere Tage nicht im Heim sind?

Wenn Sie länger als einen Tag nicht im Heim übernachten, sollten Sie dem Wohnheimpersonal Bescheid geben, sonst kann ihr derzeitiger Heimplatz spätestens ab dem dritten Tag an jemand anderen vergeben werden.

11. Darf jemand Ihren Schrank und Ihre Sachen durchsuchen?

Das darf nur die Polizei, wenn sie einen Hausdurchsuchungsbefehl hat. Wenn sie mit mehreren Einzelpersonen in einem Zimmer zusammenleben, haben Sie das Recht auf einen abschließbaren Schrank.

12. Ist eine Überwachung des Heims mit Videokameras zulässig?

Eine Videoüberwachung innerhalb des Gebäudes (Flure usw.) ist unzulässig. Eine Videoüberwachung der Außenbereiche ist nur bei besonderer Sicherheitslage erlaubt (z.B. bei Gefahr durch Anschläge Rechtsradikaler). Wenn es keine entsprechenden Vorkommnisse gab, müssen die Video-Aufzeichnungen binnen weniger Tage gelöscht werden. Die Video-Aufzeichnungen dürfen nicht verwendet werden, um die Anwesenheit der BewohnerInnen zu kontrollieren.

13. Darf das Heimpersonal Ihnen verbieten, Besuch zu empfangen?

Nein, Sie haben das Recht, im Heim Besuch zu empfangen. Der Besuch darf jedoch nicht über Nacht bleiben und muss sich beim Pförtner/Wachschutz anmelden. Der Pförtner kann den Ausweis kontrollieren, darf ihn aber nicht für die Dauer des Besuchs behalten. Die Heimleitung und die SozialarbeiterInnen haben kein Recht, während des Besuchs dabei zu sein.

14. Darf das Wohnheimpersonal von Ihnen Geld verlangen?

Die Benutzung der Waschmaschinen, Trockner, Duschen und Küchen im Heim, Beratungsleistungen durch die SozialarbeiterInnen und die im Wohnheim ausgegebene Verpflegung, Hygienematerial und Reinigungsmittel sind für Sie kostenlos. Auch wenn Sie oder Ihre Kinder versehentlich etwas kaputt machen, darf die Heimleitung von Ihnen dafür kein Bargeld verlangen.

15. Hilfe in medizinischen Notfällen

Wenn Sie glauben, dass Sie wegen eines akuten medizinischen Notfalls einen Krankenwagen (Feuerwehr) oder einen Notarzt benötigen, dann muss der Wachschutz oder das Heimpersonal **in jedem Fall** für Sie telefonieren, um einen Krankenwagen oder Notarzt herbeizurufen. Tut er dies nicht, macht er sich strafbar. Über die medizinische Notwendigkeit kann und darf der Wachschutz oder das Heimpersonal nicht entscheiden!

16. Was können Sie tun, wenn die HeimleiterInnen, andere Heimangestellte oder der Wachschutz Ihre Rechte verletzen?

Wenn sich die HeimleiterInnen, die anderen Heimangestellten oder der Wachschutz nicht an die Regeln halten, muss man sich das nicht gefallen lassen. Wir empfehlen, sich an eine Asylberatungsstelle zu wenden, die Adressen finden Sie im Anhang.

Flüchtlingsrat Berlin, Juli 2014

(Der Text stammt aus einer Handreichung des Flüchtlingsrats Brandenburg und wurde vom Flüchtlingsrat Berlin ergänzt und auf die Situation in Berlin angepasst.)